

1. Da heute so viele an der Politik interessierte Jugendliche in diesem Saal sind, möchte ich meinen kurzen Vortrag den Menschenrechten und im Speziellen der Wichtigkeit ihrer Respektierung im politischen Handeln widmen. Die demokratische Legitimierung, aus der heraus die Politikerin oder der Politiker handelt, ist kein Freipass, der es erlauben würde, die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger zu verletzen. Mehr noch als der sogenannte normale Bürger ist der „Homo politicus“ (Politiker) dazu angehalten, die Menschenrechte zu respektieren und zu fördern. Das verpflichtet ihn, sich gegen vielleicht auch populäre Entscheidungen der Mehrheit der Bevölkerung zu stellen, die den Respekt der Würde und der individuellen Freiheit bedrohen.

2. Diese Thematik ist auch in der Schweiz von grösster Aktualität. Es genügt z.B. an die Schwierigkeit der Politik zu denken, die Verpflichtungen zur Respektierung der Menschenrechte einzuhalten, die in den verschiedenen internationalen Konventionen garantiert werden, welche auch von der Schweiz unterzeichnet wurden (z.B. die Verwahrungsinitiative oder das Asylgesetz, um nur zwei zu nennen). Ein weiteres Beispiel stellen die wiederholten Kritiken an der Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend den Schutz der Menschenrechte dar (z.B. Entscheide über Einbürgerungsgesuche).

3. Aber die Beziehung zwischen Politik und Respektierung der Menschenrechte ist natürlich nicht nur ein schweizerisches Problem. Da dieser Kongress auch einen internationalen Charakter hat, werde ich versuchen, dies anhand eines Beispiels zu beleuchten, das die ganze Weltgemeinschaft betrifft: nämlich den Kampf gegen den Terrorismus.

Dieses Beispiel ist zutreffend, denn dieser Kampf hat recht verschiedene Handlungsweisen ins Licht gerückt, wie die Rolle einer Führungsklasse eines Landes und jene der Menschenrechte in einem demokratischen Staat verstanden werden können. Für einige ist der absolute Respekt der Grundrechte eine unverzichtbare Bedingung der Demokratie überhaupt und letztes gültiges Kriterium der Qualität der Führungsklasse; ein Kriterium, das noch wichtiger ist als deren Legitimierung durch die Wahl. Für andere kann das Bedürfnis, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und die Stabilität der demokratischen Institutionen zu garantieren, die Beschneidung dieser wesentlichen individuellen Freiheiten rechtfertigen. Dies kann so weit führen, dass eine Regierung z.B. für „die Feinde der Freiheit“ den Schutz dieser Grundrechte aufhebt oder sogar Praktiken zulässt wie Folter oder die gezielte Auslöschung von Personen, die im Verdacht stehen, zu kriminellen Organisationen zu gehören.

4. Der Kampf gegen den Terrorismus stellt die politische Klasse jedes Landes vor komplexe Entscheidungen, in denen einander zwei unverzichtbare Werte des demokratischen Staates gegenüber

stehen: Der Schutz der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und die Respektierung der Grundrechte. Es lohnt sich, die Beziehung zwischen diesen beiden Extremen zu vertiefen.

5. Der Schutz der Sicherheit ist ein wesentliches Ziel jedes demokratischen Staates. Dies aus mindestens drei Gründen.

a) Der erste ist eher theoretischer Natur: Alle Theorien über den Sozialvertrag, der an der Basis des modernen Staates steht, gehen von der Voraussetzung aus, dass die Schöpfung der "Staatmaschinerie" und die Delegation des Monopols der Machtausübung an diese darin gründen, dass der Staat das wirksamste Instrument zur Garantierung der Sicherheit der eigenen Bürgerinnen und Bürger ist.

b) Der zweite Grund ist gemeinschaftlicher Natur: Die Sicherheit ist die unumgängliche Voraussetzung, um ein korrektes Funktionieren der Demokratie zu garantieren. Das Fehlen von Sicherheit zerstört die Mechanismen, die an der Basis der Organisation und des Fortschrittes des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens eines Landes stehen. Es gibt eine Ursache-Wirkung-Beziehung zwischen Sicherheit, Fortschritt und Entwicklung einer Gesellschaft. Es ist nicht zufällig, dass gerade jene Länder und Regionen grössere Mühe haben, sich zu entwickeln, wo die Sicherheit bedroht ist.

c) Der dritte Grund hängt direkt mit den individuellen Rechten zusammen: Am 10. Dezember 1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Sie ist das moralische und juristische Grundinstrument für die Entwicklung der Menschenrechte. Artikel 3 anerkennt ganz ausdrücklich die Sicherheit als eines der Grundrechte des Menschen. Aber nicht nur das: Die Sicherheit wird auf das gleiche Niveau wie der Schutz des Rechts auf Leben und auf Freiheit gestellt, indem festgehalten wird: „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“

6. Obschon es einerseits eine grosse Übereinstimmung gibt, dass jede Führungsklasse verpflichtet ist, die Sicherheit zu garantieren, existieren andererseits grosse Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Einschränkungen der Menschenrechte zulässig sind. Besonders diskutiert werden die Anti-Terror-Gesetze, welche in verschiedenen Ländern, speziell in den USA, nach den Attentaten vom 11. September 2001 eingeführt wurden. Eine kurze Analyse dieser Gesetzgebung bietet ein treffendes Beispiel dafür, wie eine Führungsklasse die eigene Pflicht, die Sicherheit zu garantieren, unausgewogen

interpretieren kann. Dies kann so weit führen, dass juristische Voraussetzungen geschaffen werden, die die Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte umgehen können.

7. Das typische Charakteristikum der amerikanischen Anti-Terror-Gesetzgebung besteht darin, dass versucht wird, ein juristisches System zu schaffen, das parallel verläuft zu jenem, das von der Verfassung und dem internationalen Recht vorgegeben ist. So wird eine „Welt ausserhalb des Rechts“ geschaffen, in der Politikerinnen und Politiker nach eigenem Gutdünken handeln können.

8. Die Tatsache, dass diese „Welt ausserhalb des Rechts“ geschaffen wurde, hat zu folgendem geführt:

a) Es wurde ein eigentliches System des „Auslagerns“ der Verletzungen der Menschenrechte geschaffen. Das heisst: die Verletzung der Menschenrechte wurde an Länder oder Regionen abgetreten, die glauben, dass sie sich der Verpflichtung der Respektierung der individuellen Freiheiten entziehen können. Einige Beispiele:

1) Auch dank der Mithilfe mehrerer europäischer Regierungen wurden Geheimgefängnisse geschaffen, in denen gefoltert wurde.

2) Des Terrorismus verdächtige Personen wurden in Gefängnisse in Länder entführt, wie z.B. Ägypten, in denen Folter an der Tagesordnung ist.

3) Auf der Militärbasis Guantanamo auf Kuba wurde ein Gefängnis errichtet in der Überlegung, dass dieses Territorium nicht unter die Zuständigkeit der amerikanischen Verfassung fällt.

Dieses Vorgehen ist eine offene Verletzung der Menschenrechte, die Anspruch erheben, weltweit respektiert zu werden. So wird z.B. die Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen umgangen und für Guantanamo nicht angewendet. Auch der Oberste Gerichtshof der USA hat im Juni 2006 festgehalten, dass dieses Vorgehen illegal ist. Er hat die Verantwortlichen verpflichtet, die Straftaten der Gefangenen zu präzisieren und ihnen den Prozess zu machen.

b) Es hat weiter dazu geführt, dass innerhalb der amerikanischen Gesetzgebung besondere Rechtsordnungen geschaffen wurden, die es ermöglichen, die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundrechte zu umgehen, z.B. im Fall von Guantanamo. Eine solches juristisches Konstrukt wurde v.a. infolge des Urteils des Obersten Gerichtshofes vom Juni 2006 nötig, welches verlangte, den Gefangenen von Guantanamo den Prozess zu machen. Um zu verhindern, dass diesen Gefangenen ein normaler Prozess gemacht wird und um so ihre Haft verlängern zu können, hat der Kongress der USA im September 2006 eine spezielle Gesetzgebung

angenommen und damit eine bis dahin unbekannte juristische Figur geschaffen, nämlich jene des ‚feindlichen Kämpfers‘. Dabei handelt es sich um einen Zwischenstatus zwischen demjenigen des ‚Angeklagten, welchem eine vom bürgerlichen Strafrecht erfassten Straftat zur Last gelegt wird‘ und demjenigen des ‚Kriegsgefangenen‘. Nach allgemeinem Recht hat sowohl der normale Gefangene als auch der Kriegsgefangene das Recht auf Verteidigung und das Recht, dass ihm nach vorgegebenen Regeln der Prozess gemacht wird. Die Schaffung des neuen Status des ‚feindlichen Kämpfers‘ hat die Möglichkeit, das traditionelle Recht auf Verteidigung geltend zu machen, sehr eingeschränkt. So hat der Angeklagte z.B. nicht das Recht, Einsicht in das ganze ihn betreffende Dossier zu nehmen, er darf den Zeugen seinerseits keine Fragen stellen, er darf keine zusätzlichen Beweise verlangen und hat bei einer eventuellen Verurteilung nicht das Recht, Berufung einzulegen. Es wurde schon von Gerichten verschiedener Bundesstaaten in Frage gestellt, ob eine solche Gesetzgebung legitim ist. In diesem Herbst ist ein Entscheid des Obersten Gerichtshofes zu erwarten.

9. Der Kampf gegen den Terrorismus ist ein gutes Beispiel um zu zeigen, wie die Führungsklasse dazu herausgefordert sein kann, sehr delikate Punkte anzugehen, die offensichtlich gegensätzliche Werte des demokratischen Staates betreffen wie die Sicherheit und die Menschenrechte. In der Fähigkeit mit Mass und Ausgeglichenheit diese und andere Konflikte zu lösen, zeigt sich, wie gut, mittelmässig oder schlecht eine Führungsklasse ist.

Adriano Previtali

1.8.07